

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Kisdorf und der Stadt Kaltenkirchen  
nach den §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit  
über die Übertragung von Zuständigkeiten für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen  
nach § 8 Kommunalabgabengesetz für Schleswig-Holstein**

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) wird nach der Beschlussfassung der Gemeindevertretung Kisdorf vom 11.06.2015 und der Stadtvertretung Kaltenkirchen vom 26.05.2015

zwischen der  
Gemeinde Kisdorf, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Reimer Wisch,  
(nachfolgend **Gemeinde**)

und der  
Stadt Kaltenkirchen, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Hanno Krause,  
(nachfolgend **Stadt**)

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

**Präambel:**

Auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinde befinden sich Grundstücke, die durch eine Straße auf dem Hoheitsgebiet der Stadt erschlossen werden.

Sowohl die Aufgabe- als auch die Satzungsbefugnis für die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau sowie die Erneuerung von Straßen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) obliegt für im Gemeindegebiet liegende Grundstücke aber nur der Gemeinde.

Mit diesem Vertrag soll die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG durch die Stadt auch im Hoheitsgebiet der Gemeinde geregelt werden, soweit Grundstücke in dem Gebiet durch Straßen und Wege erschlossen werden, die sich im Hoheitsgebiet der Stadt befinden.

**§ 1 Gegenstand des Vertrages**

Gegenstand dieses Vertrages ist die partielle Übertragung der Aufgabe der Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen. Gleichzeitig wird auch die Befugnis zum Erlass des entsprechenden Satzungsrechtes von der Gemeinde auf die Stadt übertragen. Dies gilt nur für die in § 2 dieses Vertrages genannten Flurstücke.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Vereinbarung gilt für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke der Gemeinde:

Flurstück	Flur	Gemarkung
72	3	Kisdorf
73	3	Kisdorf
75	3	Kisdorf
76	3	Kisdorf
78	3	Kisdorf
2/6	3	Kisdorf
47/3	3	Kisdorf

Die Flurstücke sind im beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

## **§ 3 Umfang der übertragenen Aufgaben**

- (1) Die Gemeinde überträgt der Stadt das Recht, für die in § 2 genannten Flurstücke, Straßenbaubeiträge nach § 8 KAG zu erheben. Dieses Recht umfasst auch die Erhebung von Vorausleistungen, den Abschluss von Ablösungsverträgen sowie die Stundung und Verrentung.
- (2) Der Stadt wird durch die Gemeinde das Recht erteilt, durch Satzung die Voraussetzungen zu schaffen, für die in § 2 genannten Flurstücke Beiträge nach § 8 KAG zu erheben.

## **§ 4 Verwaltungshandeln, Rechtsweg**

- (1) Für die nach § 3 übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten sind die Gremien der Stadt entsprechend den Zuständigkeitsbestimmungen in der Stadt zuständig.
- (2) Die Stadt ist für die fachgerechte Wahrnehmung der von ihr übernommenen Aufgaben und Zuständigkeiten verantwortlich. Für das Verwaltungshandeln aufgrund öffentlich-rechtlicher Rechtsvorschriften gelten die Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung. Zuständige Behörde und Widerspruchsbehörde ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Der Vertrag tritt am Tage nach der Veröffentlichung nach den ortsrechtlichen Vorschriften der Gemeinde und der Stadt in Kraft.

## **§ 6 Vertragsdauer, Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag gilt unbefristet. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Die Regelungen des § 127 Landesverwaltungsgesetz für Schleswig-Holstein bleiben unberührt.
- (3) Änderungen, Ergänzungen sowie eine Kündigung bedürfen der Schriftform.

## **§ 7 Veröffentlichung**

Dieser Vertrag ist entsprechend den Regelungen für die öffentliche Bekanntmachung der Stadt und der Gemeinde bekannt zu machen. Die Stadt hat in ihrer Straßenbaubeitragssatzung, die auch nach den Veröffentlichungsregeln der Gemeinde öffentlich bekanntzumachen ist, Hinweise darauf aufzunehmen, dass sie entsprechend diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Beitragserhebung befugt ist; die Gemeinde hat den Geltungsbereich ihrer Straßenbaubeitragssatzung entsprechend einzuschränken.

Kisdorf, den 23.06.2015

Kaltenkirchen, den 18.06.2015

Gez. Reimer Wisch (L.S.)

Gez. Hanno Krause (L.S.)

